

# RS UVS Salzburg 1997/05/23 7/745/2-97ub

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1997

## Rechtssatz

Nach § 102 Abs 4 KFG ist nicht jeglicher Lärm, der über den normalen Fahrzeuglärm hinausgeht, ein ungebührlicher, sondern ist vielmehr darunter nur ein solcher Lärm zu verstehen, der das bei Betrieb eines Fahrzeuges nicht vermeidbare Ausmaß an Lärm in unzumutbarer Weise und erheblich - gemessen an einem normal empfindenden Durchschnittsmenschen - überschreitet. Ein Auspuff, der lediglich ein etwas lauterer Geräusch von sich gibt, ohne daß dies besonders auffällt, fällt nicht darunter.

## Schlagworte

Verursachung von ungebührlichem Lärm beim Lenken eines Kraftfahrzeuges

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)